

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 02/20

Bozen, den 21.01.2020

Steuerliche Neuerungen für das Jahr 2020

Sehr geehrte Kundin,

Sehr geehrter Kunde,

mit dem Haushaltsgesetz und mit der Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz wurde eine Reihe von Neuerungen für alle Kategorien von Steuerpflichtigen eingeführt. Mit folgendem Rundschreiben möchten wir Ihnen eine kurze Übersicht über die wichtigsten Neuerungen geben.

1	Neuigkeiten für Unternehmen und Freiberufler	2
1.1	Neue Verpflichtungen des Auftraggebers bei Werkverträgen und Unterwerkverträgen im Zusammenhang mit der Einzahlung der Lohnsteuern	2
1.2	Reverse Charge bei Arbeitnehmerüberlassung	4
1.3	Erhöhung des steuerbaren „Fringe benefits“ für Fahrzeuge an Angestellte	5
1.4	Essensgutscheine – Änderung der steuerbefreiten Beträge	5
1.5	Neugestaltung der „Super-Abschreibung“ und der „Hyper-Abschreibung“	5
1.6	Steuerguthaben für Forschung, Entwicklung und Innovation	7
1.7	Steuerguthaben für berufliche Weiterbildung 4.0	7
1.8	„Plastic tax“	8
1.9	Neue Einschränkungen bei der Verrechnung von Steuerguthaben	9
1.10	Übersicht der Zahlungsmodalitäten der Steuerzahlvordrucke F24 für 2020	10
1.11	Lotterie der Kassenbons – Anpassung der elektronischen Kassen	10
1.12	Verbot der elektronischen Rechnung für Leistungen im Sanitätsbereich	11
1.13	Neue Einschränkungen beim Bargeldverkehr	11
1.14	IRPEF-Abzüge 19% - Rückverfolgbare Zahlungsmittel	11
1.15	Steuerguthaben für Kommissionen bei elektronischen Zahlungen	11
1.16	Förderung der Zahlungen mit elektronischen Zahlungsmitteln	11
1.17	Steuerguthaben für Teilnahme an internationalen Messen	12
1.18	Steuerguthaben für Überwachungssysteme von Gebäuden	12
1.19	Wiedereinführung der „ACE“	12
1.20	Investitionen in neue Anlagen für Baumkulturen	12
1.21	Steuerbonus für Sanierung von Gebäudefassaden („bonus facciate“)	12
1.22	Steuerbonus für energetische Sanierung von Gebäuden	13

1.23	Beiträge für Erneuerung des Fuhrparks für Autotransporteure _____	13
1.24	Aufwertung von Betriebsgütern _____	13
1.25	Privatisierung der Betriebsimmobilien von Einzelunternehmern _____	14
1.26	Neuerungen zur Pauschalbesteuerung ("regime forfetario" Ges. 190/2014) _____	14
1.27	Erhöhung der steuerlichen Absetzbarkeit der Gemeindeimmobiliensteuer für betriebliche Immobilien _____	15
1.28	Aussetzung der Erhöhung der Mehrwertsteuersätze _____	15
1.29	Aussetzung der Erhöhung der Akzisen für 2020 _____	15
1.30	Neue Fälligkeiten der Meldung der grenzüberschreitenden Geschäftsfälle („esterometro“) _____	15
1.31	Mehrwertsteuer und Unterrichtsleistungen – Skischulen ausgenommen _____	15
2	Neuigkeiten für Privatpersonen _____	16
2.1	IRPEF-Abzüge 19% - Bemessung aufgrund des Gesamteinkommens _____	16
2.2	IRPEF-Abzüge 19% - Rückverfolgbare Zahlungsmittel _____	17
2.3	Neue Einschränkungen bei der Verrechnung von Steuerguthaben _____	17
2.4	Übersicht der Zahlungsmodalitäten der Steuerzahlvordrucke F24 für 2020 _____	18
2.5	Erhöhung der Abzüge für tierärztliche Leistungen _____	18
2.6	Einschreibengebühren für Musikschulen _____	18
2.7	Steuerbonus für energetische Sanierung von Gebäuden _____	19
2.8	Steuerbonus für Sanierungsmaßnahmen von Gebäuden _____	19
2.9	Möbelbonus _____	19
2.10	Steuerbonus für Sanierung von Gebäudefassaden ("bonus facciate") _____	19
2.11	Verlängerung der Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen _____	20
2.12	Erhöhung der Ersatzsteuer für Veräußerungsgewinne von Immobilien _____	20
2.13	Verlängerung Kulturbonus für 18jährige _____	20
2.14	Neue Einschränkungen beim Bargeldverkehr _____	21

1 Neuigkeiten für Unternehmen und Freiberufler

1.1 Neue Verpflichtungen des Auftraggebers bei Werkverträgen und Unterwerkverträgen im Zusammenhang mit der Einzahlung der Lohnsteuern

Laut dem neuen Art. 17-bis GvD. 241/97 müssen die Werknehmer und Unterwerknehmer die Lohnsteuer der in der Erfüllung des jeweiligen Vertrages (Werk- bzw. Unterwerkvertrag) einzahlen, ohne dabei Kompensierungen mit Steuerguthaben vornehmen zu können. Diese Bestimmung greift jedoch erst dann, wenn der Werknehmer jährlich mehr als 200.000 Euro Umsatz mit Werkverträgen erwirtschaftet und diese hauptsächlich mit Arbeitsleistung am Sitz des Auftraggebers und mit dessen Anlagegütern erwirtschaftet. Der Auftraggeber hat die Verpflichtung zu kontrollieren, dass der Werknehmer die Lohnsteuern einzahlt und sollte er Unterlassungen feststellen, muss er die Zahlungen der Rechnungen einstellen und die Agentur der Einnahmen verständigen.

Ausnahmen wurden festgelegt für jene Werknehmer, welche seit bereits mehr als drei Jahren die Tätigkeit ausüben und mit den Steuerverpflichtungen und -zahlungen in Ordnung sind. Es wird ein Zertifikat des Finanzamtes eingeführt, welche die Erfüllung dieser Bedingungen bestätigt und 4 Monate lang gültig ist.

<p>Betroffene Subjekte</p>	<p>Die Auftraggeber, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ausführung von Gewerken und Dienstleistungen in Auftrag geben • steuerlich in Italien ansässig sind • Steuersubstitute sind. <p>Die Unternehmen als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werknehmer, • Auftragnehmer, • Unterwerknehmer.
<p>Wann greifen die neuen Bestimmungen</p>	<p>Wenn der Auftraggeber den Werknehmer beauftragt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewerke oder Dienstleistungen auszuführen • für einen jährlichen Gesamtbetrag von über 200.000 Euro • anhand von folgenden Verträgen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Werkvertrag ○ Unterwerkvertrag ○ oder anderen Rechtsgeschäften ○ gekennzeichnet <ul style="list-style-type: none"> ▪ vom überwiegenden Einsatz von Arbeitsleistung ▪ an den Standorten des Auftraggebers ▪ erbracht mit Einsatz der Arbeitsmittel/Anlagegüter des Auftraggebers. <p>Um in die neuen Bestimmungen zu fallen, <u>müssen alle diese Voraussetzungen zutreffen.</u></p>
<p>Auflagen, Verpflichtungen und Strafen der Werknehmer</p>	<p>Berechnung und Einzahlung, ohne Möglichkeit der Kompensierung, der Lohnsteuern der beim Auftrag eingesetzten Mitarbeiter.</p> <p>Innerhalb von 5 Tagen nach der Fälligkeit des F24 übermittelt er an den Auftraggeber</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Modelle F24 der Lohnsteuern; • eine Liste aller eingesetzten Mitarbeiter; • die jedem Mitarbeiter zustehenden Löhne; • Detail zu den gesamten Lohnsteuern jedes Arbeitnehmers mit getrennter Angabe der für den Auftrag spezifischen Lohnsteuern. <p>Der Werknehmer ist verantwortlich für den korrekten Einbehalt und Einzahlung der Lohnsteuern.</p> <p>Die Strafen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20% der nicht einbehaltenen Lohnsteuern; • 30% der nicht oder zu spät eingezahlten Lohnsteuern; • von 100 bis 500 Euro für unvollständige F24.
<p>Auflagen, Verpflichtungen und</p>	<p>Der Auftraggeber muss</p> <ul style="list-style-type: none"> • vom Auftraggeber Kopie der Lohnsteuer-F24 verlangen,

<p>Strafen der Auftraggeber</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Zahlung der Rechnungen einstellen, sofern und solange der Werknehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, • die Nichterfüllung dem zuständigen Finanzamt innerhalb von 90 Tagen mitteilen. <p>Der Auftraggeber ist verantwortlich, obige Auflagen einzuhalten, ansonsten werden Strafen für den Auftraggeber verhängt, sollte der Werknehmer wegen Nichterfüllung zu Strafen verurteilt werden. Die Strafen des Auftraggebers sind in ihrer Höhe an jene des Werknehmers gekoppelt.</p> <p>Der Verstoß des Auftraggebers gegen seine Verpflichtungen macht diesen strafbar sofern der Werknehmer seine Auflagen bezüglich Berechnung, Einbehalt und Einzahlung der Lohnsteuern nicht erfüllt.</p>
<p>Nichtanwendung der neuen Verpflichtungen</p>	<p>Der Werknehmer muss die neuen Verpflichtungen nicht einhalten, sofern dieser am letzten Tag des Monats vor Fälligkeit der Lohnsteuern</p> <ul style="list-style-type: none"> • seit mind. 3 Jahren die Tätigkeit ausübt; • mit den Erklärungspflichten (Steuern, MwSt., 770 usw.) in Ordnung ist; • in den letzten drei Jahren insgesamt mehr als 10% des Umsatzes an Steuern und Lohnsteuern bezahlt hat; • keine Steuerkartellen, Feststellungsbescheide oder Zahlungsaufforderungen für Steuern und Sozialbeiträge über 50.000 Euro aufscheinen. <p>All diese Voraussetzungen müssen zeitgleich gegeben sein und es wird eine amtliche Bestätigung vorgesehen, welche diese Voraussetzungen bestätigt und 4 Monate gültig ist.</p>
<p>Inkrafttreten und Wirksamkeit</p>	<p>Ab dem 01.01.2020, auch für die vor diesem Datum abgeschlossenen Verträge die zu diesem Datum noch in Ausführung sind</p>

1.2 Reverse Charge bei Arbeitnehmerüberlassung

Im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung wird der Reverse Charge Mechanismus für die Rechnungslegung eingeführt.

Die neue Bestimmung greift immer dann, wenn

- es sich um Werkverträge, Unterwerkverträge oder andere Arten von Verträgen handelt,
- aufgrund derer die Mitarbeiter eines Unternehmens bei einem anderen Unternehmen Arbeitsleistung erbringen und
- hauptsächlich am Sitz und mit Mitteln des Auftraggebers arbeiten.

Die Bestimmung tritt erst nach Genehmigung durch die EU in Kraft.

1.3 Erhöhung des steuerbaren „Fringe benefits“ für Fahrzeuge an Angestellte

Der steuerbare Wert der Sachentlohnung für die Überlassung von Betriebsfahrzeugen an Angestellte wird grundsätzlich pauschal ermittelt.

Bis heute wird der Wert des „Fringe benefits“ wie folgt berechnet:

- 30% des konventionell angenommenen Wertes, welcher 15.000 Kilometern pro Jahr entspricht, multipliziert mit dem ACI-Tarif, verringert um etwaige Abzüge oder Rückzahlungen vonseiten des Angestellten.

Die nun eingeführten Änderungen sehen vor, dass die Prozentsätze der Konventionalwerte aufgrund des CO₂-Ausstoßes der Fahrzeuge unterschiedlich festgelegt werden.

Bis zum 30.06.2020 abgeschlossene Verträge	Der Prozentsatz von 30% bleibt unverändert, unabhängig vom Fahrzeug, welches dem Angestellten zur Nutzung überlassen wird.	
Ab dem 01.07.2020 abgeschlossene Verträge	CO ₂ Emission > 60g/km	25% x 15.000km x ACI-Tarif
	CO ₂ Emission zwischen 60g/km und 160g/km	30% x 15.000km x ACI-Tarif
	CO ₂ Emission zwischen 160g/km und 190g/km	2020: 40% x 15.000km x ACI-Tarif ab 2021: 50% x 15.000km x ACI-Tarif
	CO ₂ Emission > 190g/km	2020: 50% x 15.000km x ACI-Tarif ab 2021: 60% x 15.000km x ACI-Tarif

1.4 Essensgutscheine – Änderung der steuerbefreiten Beträge

Die steuerbefreiten Beträge von Essensgutscheinen an Mitarbeiter werden abgeändert. Ab dem 01.01.2020 werden pro Mitarbeiter täglich folgende Beträge von den Einkünften aus unselbständiger Arbeit ausgenommen:

- 4,00 Euro für Essensgutscheine in Papierform (zuvor 5,29 Euro)
- 8,00 Euro für „elektronische“ Essensgutscheine (zuvor 7,00 Euro)

Die tägliche Höchstgrenze von 5,29 Euro für Mensaersatzleistungen an Bauarbeiter bleibt unverändert.

1.5 Neugestaltung der „Super-Abschreibung“ und der „Hyper-Abschreibung“

Die steuerlichen Begünstigungen der sog. „Super-Abschreibung“ und „Hyper-Abschreibung“ für neue Anlagegüter werden verlängert, **jedoch in neuer Form eines Steuerguthabens.**

Die Rechnungen und die übrigen Unterlagen, welche den Kauf der begünstigten Anlagegüter belegen, müssen den ausdrücklichen Verweis auf die im Haushaltsgesetzes 2020 vorgesehene Begünstigung enthalten: *„Begünstigtes Gut laut Ges. 160/2019 Art. 1 Abs. 184-197“* bzw. *„bene agevolabile ex art. 1 c. 184-197 L. 160/2019“*.

Es gibt drei Arten förderbarer Investitionen:

- a) „allgemeine“ neue Sachanlagen (welche in Vergangenheit unter die „Super-Abschreibung“ gefallen sind)
- b) Sachanlagen, die in der Anlage A des Gesetzes 232/2016 aufgelistet sind (zuvor „Hyper-Abschreibung“)
- c) Immaterielle Anlagegüter, die in der Anlage B des Gesetzes 232/2016 aufgelistet sind (zuvor „Hyper-Abschreibung“).

Von der Begünstigung ausgenommen sind:

- Fahrzeuge nach Art. 164 TUIR (PKWs mit sowohl betrieblicher als auch privater Nutzung, LKWs sind hingegen begünstigt);
- Wirtschaftsgüter mit einem Abschreibungssatz von weniger als 6,5%;
- Liegenschaften und Gebäude;
- Wirtschaftsgüter, die in der Anlage 3 des Gesetzes 208/2015 aufgelistet sind;
- Unentgeltlich zu übertragende Sachanlagen der Gesellschaften, welche mit öffentlichen Konzessionen und Tarifen arbeiten.

Das Steuerguthaben steht allen Unternehmen zu (unabhängig von deren Rechtsform, Größe oder Besteuerungssystem, einschließlich der Unternehmen mit Pauschalbesteuerung), Freiberufler können nur das Steuerguthaben nach Punkt a) in Anspruch nehmen.

Die Gewährung des Steuerguthabens ist steuerneutral für die Einkommensteuern IRES, IRPEF und die IRAP.

Förderbar sind die **im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 getätigten Investitionen**, sowie die innerhalb 30.06.2021 durchgeführten Investitionen, sofern innerhalb 31.12.2020 die Auftragsbestätigung vom Verkäufer eingeholt und eine Anzahlung von mind. 20% der Investitionssumme geleistet wurde.

Um die Begünstigung für die Investitionen in Anlagegüter, die in den Anlagen A und B des Gesetzes 232/2016 aufgelistet sind, in Anspruch nehmen zu können, benötigt das Unternehmen ein **einfaches Gutachten** eines Ingenieurs oder diplomierten Gewerbetechners bzw. eine **Konformitätserklärung** einer akkreditierten Einrichtung. Es ist auch eine verpflichtende Mitteilung an das MISE vorgesehen, die Anwendungsbestimmungen hierfür sind noch ausständig.

Das Guthaben steht in folgendem Ausmaß zu:

Begünstigte Investitionen	Steuerguthaben	Limit Kosten	Verwendung	Verrechnung
„Allgemeine“ neue Sachanlagen	6% der Kosten	zulässige Kosten bis zu 2 Millionen Euro	fünf jährliche Raten	über F24 ab dem auf die Inbetriebnahme folgenden Jahr

Anlagegüter laut Anlage A Ges. 232/2016	40% der Kosten	für Kosten bis zu 2 Millionen Euro	fünf jährliche Raten	über F24 ab dem auf die Vernetzung folgenden Jahr
	20% der Kosten	für Kosten zwischen Euro 2,5 Millionen und 10 Millionen Euro		
Anlagegüter laut Anlage B Ges. 232/2016	15% der Kosten	zulässige Kosten bis zu 700.000 Euro	drei jährliche Raten	über F24 ab dem auf die Vernetzung folgenden Jahr

1.6 Steuerguthaben für Forschung, Entwicklung und Innovation

Ab dem Jahr 2020 wird ein neues Steuerguthaben für **Investitionen in Forschung, Entwicklung, Innovation und Umstieg auf ökologische Produktionsverfahren** gewährt. Das bisher anwendbare Steuerguthaben für Forschung und Entwicklung (GV 145/2013) wird abgeschafft.

Das Steuerguthaben steht allen Unternehmen zu, unabhängig von deren Rechtsform, Größe oder Besteuerungssystem. Freiberufler sind hingegen von der Begünstigung ausgeschlossen.

Die Begünstigung steht in folgendem Ausmaß zu:

Begünstigte Investitionen	Steuerguthaben	Limit Kosten
Forschung und Entwicklung	12% der Bemessungsgrundlage	zulässige Kosten bis zu 3 Millionen Euro
Technologische Innovation	6% der Bemessungsgrundlage	zulässige Kosten bis zu 1,5 Millionen Euro
	10% der Bemessungsgrundlage für Umstieg auf ökologische Produktionsverfahren sowie Innovationen für Digitalisierung 4.0	
Design und ästhetische Produktentwürfe	6% der Bemessungsgrundlage	zulässige Kosten bis zu 1,5 Millionen Euro

Das Steuerguthaben kann wie folgt verwendet werden:

- nur über F24 zu verrechnen;
- in 3 jährlichen Raten;
- ab dem auf die Gewährung des Guthabens folgenden Besteuerungszeitraum;
- unter der Voraussetzung, dass die vorgesehene Zertifizierung und Dokumentation erstellt wurde.

1.7 Steuerguthaben für berufliche Weiterbildung 4.0

Das Steuerguthaben für berufliche Weiterbildung im Zusammenhang mit der Umrüstung auf die „Industrie 4.0“ wird mit einigen Änderungen für das Jahr 2020 verlängert.

Das Guthaben steht in folgendem Ausmaß zu:

Begünstigte	Steuerguthaben	Maximal zulässige Kosten
Kleine Unternehmen (Beschäftigte < 50; Bilanzsumme/Umsatz < 10Mio)	50% der zulässigen Kosten	300.000 Euro jährlich
Mittelgroße Unternehmen (Beschäftigte < 250; Umsatz < 50 Mio; Bilanzsumme < 43 Mio)	40% der zulässigen Kosten	250.000 Euro jährlich
Große Unternehmen	30% der zulässigen Kosten	250.000 Euro jährlich

1.8 "Plastic tax"

Das Haushaltsgesetz 2020 führt eine Steuer für den Gebrauch von Einwegverpackungen ("manufatti con singolo impiego" MACSI) ein, welche zur Lagerung, Schutz, Verarbeitung oder Transport von Waren und Lebensmitteln verwendet werden.

Einwegverpackungen (MACSI)	<p>Dienen zur Lagerung, Schutz, Verarbeitung oder Transport von Waren und Lebensmitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch in Form von Blättern, Folien oder Streifen <ul style="list-style-type: none"> ◦ welche auch nur zum Teil mit Verwendung von organischen oder synthetischen Polymeren produziert werden ◦ nicht zur Wiederverwertung konzipiert oder entwickelt wurden • Auch Halbfertigprodukte aus Kunststoff, welche zur Produktion von MACSI verwendet werden • Ausgenommen sind MACSI welche UNIEN13432:2002 entsprechen
Wann fällt die Steuer an	<p>Die Steuer fällt an bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Produktion • Import nach Italien • Einfuhr nach Italien aus anderen EU-Staaten
Steuerpflichtige	<ul style="list-style-type: none"> • Hersteller bei in Italien produzierten MACSI • Gewerbetreibender Käufer bei Einfuhr aus anderen EU-Staaten • Ausländischer Verkäufer, falls die MACSI von einem privaten Verbraucher in Italien erworben werden • Importeur bei MACSI aus Nicht-EU-Staaten
Höhe der Steuer	0,45 Euro pro KG Kunststoffmaterial, welches in den MACSI enthalten ist
Steuerguthaben	Für die Anpassung des Produktionsprozesses wird ein Steuerguthaben i.H.v. 10% der 2020 getragenen Aufwendungen, bis zu einem Maximalbetrag von 20.000 Euro, gewährt

Wirksamkeit	Die neue "Plastic tax" kommt einen Monat nach der Veröffentlichung der entsprechenden Bestimmungen im Amtsblatt der Republik zur Anwendung, voraussichtlich ab 01.07.2020
-------------	---

1.9 Neue Einschränkungen bei der Verrechnung von Steuerguthaben

Ab den Steuerguthaben des Jahres 2019 treten neue Einschränkungen für deren Verrechnung in Kraft. Ab dem 01.01.20 können die Steuerguthaben über 5.000€ (für Irpef, Irap, regionale Zusatzsteuern, MwSt., Ersatzsteuern) erst verrechnet werden, nachdem die jeweilige Steuererklärung verschickt wurde.

Im Gegensatz zur bisherigen Bestimmung, aufgrund welcher die Guthaben bereits ab 01.01. verrechnet werden konnten, bedeutet dies einen relevanten Aufschub der Verrechnungsmöglichkeit, denn die Steuererklärung kann erst frühestens in der zweiten Jahreshälfte versandt werden.

Im Zuge der zeitlichen Einschränkung der Verrechnung von Steuerguthaben wurde auch die Art der Verrechnung eingeschränkt.

Ab den Steuerguthaben des Jahres 2019 können Steuerguthaben nur mehr über die telematischen Kanäle des Finanzamtes (Fisconline oder Entratel) verrechnet werden, d.h. die jeweiligen F24 können nicht mehr über Homebanking eingezahlt werden.

Diese Änderung betrifft auch die Privatpersonen.

Aus diesem Grund wird es auch für Privatpersonen notwendig sein, sich bei Fisconline zu registrieren, oder aber Sie beauftragen uns mit der Übermittlung der F24 zur Kompensierung von Steuerguthaben.

Höhe Guthaben	Zeitpunkt Verrechnung	Versendung F24
Guthaben > 5.000€	Erst nach Versendung der jeweiligen Erklärung (IVA, Redditi, Irap)	Das F24 mit zu verrechnendem Guthaben muss über Fisconline oder Entratel versandt werden, gilt für Private, Unternehmen, Freiberufler
Guthaben < 5.000€	Ab 01.01 des Folgejahres	

1.10 Übersicht der Zahlungsmodalitäten der Steuerzahlvordrucke F24 für 2020

Steuerpflichtige	Art F24	Beträge	Papier	Telematische Kanäle AdE	Home-banking
Inhaber von MwSt. Nummer (Unternehmen, Freiberufler usw.) und physische Personen	F24 mit Kompensierung	Kompensierung der Steuerguthaben <ul style="list-style-type: none"> • IRPEF, IRES, IRAP und deren Zuschläge; • Steuerrückbehalte, Quellensteuern; • Ersatzsteuern; • Steuerguthaben aus Abschnitt RU; • Guthaben der Steuersubstitute („Bonus Renzi“, Guthaben Mod. 730). 	Nein	Ja	Nein
		Kompensierung anderer Guthaben (z.B. Inps, Inail usw.)	Nein	Ja	Ja
	F24 ohne Kompensierung	Jeglicher Saldo	Nein	Ja	Ja

Die telematischen Kanäle der Agentur der Einnahmen sind Fisconline, Entratel und F24 Web. Um Zugang zu diesen zu erhalten müssen Sie sich zuerst auf der Homepage der Agentur der Einnahmen registrieren.

1.11 Lotterie der Kassenbons – Anpassung der elektronischen Kassen

Privatpersonen können, ab 01.07.2020, mit jedem Einkauf an einer nationalen Lotterie teilnehmen.

Diese Lotterie funktioniert

- für Einkäufe bei Geschäften, welche die Tagesinkassi elektronisch mitteilen müssen;
- die Käufer müssen beim Zollamt einen eigenen „codice lotteria“ beantragen, auch online;
- man muss dem Verkäufer den codice lotteria mitteilen;
- der Verkäufer muss den einzelnen Verkauf an das Finanzamt mitteilen;
- bei bargeldlosen Zahlungen erhöhen sich die Gewinnchancen.

Damit die neuen elektronischen Kassen diese Lotterie handhaben können, müssen sie entsprechend angepasst werden.

Geschäfte, die sich weigern die Kassenbons mit dem codice lotteria zu versehen und zu versenden, werden mit Strafen von 100 bis 500€ geahndet. Die Strafen finden für jene Subjekte, die erst ab 01.07.2020 die Inkassi telematisch versenden müssen bis dahin keine Anwendung.

1.12 Verbot der elektronischen Rechnung für Leistungen im Sanitätsbereich

Auch für das Jahr 2020 gilt das Verbot der elektronischen Rechnung für die Leistungen in Sanitätsbereich, also die Rechnungen von Ärzten, Sanitätseinrichtungen, Psychologen, Physiotherapeuten usw. Das Verbot des Jahres 2019 wurde auf das Jahr 2020 verlängert.

1.13 Neue Einschränkungen beim Bargeldverkehr

Die aktuelle Bargeldgrenze von 3.000 Euro wird weiter reduziert, und zwar auf

- 2.000 Euro ab dem 01.07.2020 und bis zum 31.12.2021
- 1.000 Euro ab dem 01.01.2022.

Die Strafen für die Verletzung dieser Grenzen sind 2.000 Euro vom 01.07.2020-31.12.2021 und 1.000 Euro ab dem 01.01.2022.

1.14 IRPEF-Abzüge 19% - Rückverfolgbare Zahlungsmittel

Um die IRPEF-Abzüge in Höhe von 19% für Spesen nach Art. 15 TUIR und anderer Gesetzesvorschriften (ausgenommen sind andere Arten von Abzügen) **in Anspruch nehmen zu können, müssen** ab dem 01.01.2020 die **Zahlungen mittels:**

- Bank- oder Postüberweisung
- Sonstiger "rückverfolgbarer" Zahlungsmittel (Kreditkarten, Debit-Karten, Prepaid-Karten, Bank- und Postschecks)

erfolgen.

Von der Neuerung ausgenommen sind:

- Ankauf von Medikamenten und medizinischen Geräten
- ärztliche Leistungen von öffentlichen Einrichtungen oder Privatkliniken, welche vom Gesundheitsdienst (SSN) akkreditiert wurden.

1.15 Steuerguthaben für Kommissionen bei elektronischen Zahlungen

Für die ab 01.07.2020 anfallenden Gebühren bzw. Kommissionen für bargeldlose Zahlungen steht

- Unternehmen und Freiberuflern mit einem Umsatz 2018 kleiner als 400.000€
- ein Steuerguthaben in der Höhe von 30% der angelasteten Kommissionen zu.

Das Guthaben gilt nur für die Kommissionen von Finanzinstituten, welche eine diesbezügliche Meldung an das Finanzamt machen müssen.

1.16 Förderung der Zahlungen mit elektronischen Zahlungsmitteln

Um Zahlungen mit nachweisbaren (elektronischen) Zahlungsmitteln zu fördern, ist eine Geldrückerstattung an volljährige in Italien ansässige Privatpersonen, welche Güter und Dienstleistungen mit elektronischen Zahlungsmitteln bezahlen, vorgesehen. Die Förderung ist mit einer Cashback-Karte vergleichbar, die Durchführungsbestimmungen müssen noch erlassen werden.

1.17 Steuerguthaben für Teilnahme an internationalen Messen

Das Steuerguthaben für die Teilnahme an internationalen Messen für kleine und mittelgroße Unternehmen wird verlängert. Das Guthaben steht zu:

- den Unternehmen, welche zum 01.01.2019 bestanden haben;
- für die Steuerjahre 2019 und 2020;
- im Ausmaß von 30% der förderbaren Aufwendungen und bis zu einem Maximalbetrag von 60.000 Euro.

1.18 Steuerguthaben für Überwachungssysteme von Gebäuden

Es wird ein Steuerguthaben zur Erhöhung der Sicherheit von Gebäuden gewährt:

- für dokumentierte Aufwendungen für den Ankauf und die Einrichtung von Systemen der fortwährenden strukturellen Überwachung;
- bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 1,5 Mio. Euro für die Jahre 2020 und 2021.

Die Durchführungsbestimmungen müssen noch mit einer Ministerialverordnung erlassen werden.

1.19 Wiedereinführung der „ACE“

Der Abzug für die Thesaurierung des Eigenkapitals „ACE“ wird rückwirkend für das Jahr 2019 wieder eingeführt (ab dem Steuerjahr, das auf den 31.12.2018 folgt).

Der Ertragskoeffizient für die ACE wurde mit 1,3% festgelegt (Reduzierung gegenüber den zuvor angewandten 1,5%).

1.20 Investitionen in neue Anlagen für Baumkulturen

Es wird eine steuerlich um 20% erhöhte Abschreibung der mehrjährigen Aufwendungen für neue Anlagen zur Aufzucht von Bäumen (Weinreben, Olivenbäume, größere und kleinere Früchte, Zitrusfrüchte, tropische Früchte, Forstpflanzen) eingeführt.

Die Erhöhung findet nur für die Abschreibungen der ersten drei Jahre, also 2020, 2021 und 2022 Anwendung.

1.21 Steuerbonus für Sanierung von Gebäudefassaden („bonus facciate“)

Mit dem Haushaltsgesetz 2020 wird ein neuer Steuerabzug in Höhe von 90% der Aufwendungen für die Sanierung von Gebäudefassaden eingeführt.

Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• Aufwendungen die im Jahr 2020 getragen und belegt werden.• Maßnahmen zur Sanierung oder Restaurierung von Außenfassaden. Betroffen sind ausschließlich die Außenwände, Balkone, Verzierungen und Friese.• Maßnahmen an Gebäuden, welche in den Zonen A oder B im Sinne der Ministerialverordnung 1444/68 gelegen sind.
-----------------	--

Abzugsfähige Maßnahmen	Maßnahmen an Außenwänden, Balkonen, Verzierungen und Friesen. Darunter fallen auch: <ul style="list-style-type: none"> • die Reinigung von Fassaden • der Anstrich von Fassaden.
Spesenhöchstbetrag	Es ist kein Spesenhöchstbetrag für den Steuerabzug vorgesehen
Berechnung des Steuerabzugs	Der Steuerabzug beträgt 90% der getragenen Spesen. Der Abzug wird auf 10 gleichbleibende jährliche Raten aufgeteilt.
Begünstigte	Sollte sowohl für Unternehmen, Freiberufler und Privatpersonen anwendbar sein

1.22 Steuerbonus für energetische Sanierung von Gebäuden

Der Steuerabzug (IRPEF/IRES) für energetische Sanierung von Gebäuden laut Art. 1, Abs. 344-349 Ges. 296/2006 wird für Arbeiten bis zum 31.12.2020 verlängert.

1.23 Beiträge für Erneuerung des Fuhrparks für Autotransporteure

Um die Erneuerung des Fuhrparks von Autotransporteuren zu fördern, sind weitere Geldmittel für die Jahre 2019 und 2020 bereitgestellt worden.

Gefördert werden

- der Kauf von LKW >3,5t betrieben mit Methan, Gas, Hybridantrieb, Elektromotor oder Verbrennungsmotor der Klasse Euro 6
- sofern ein LKW der Klasse Euro 4 verschrottet wird
- von Transportunternehmen eingetragen im REN und nationalen Register der Autotransporteure
- mit Beiträgen von 2.000€ bis 20.000€.

1.24 Aufwertung von Betriebsgütern

Das Haushaltsgesetz 2020 sieht wieder die Möglichkeit der Aufwertung von Betriebsgütern vor.

Begünstigte Subjekte	Alle Unternehmen (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, gewerbliche Körperschaften, Einzelunternehmer, Betriebsstätten nicht ansässiger Unternehmen, etc.)
Aufwertbare Güter	Sachanlagen und immaterielle Anlagen, welche im Jahresabschluss zum 31.12.2018 ausgewiesen sind. Ausgenommen sind Waren und Beteiligungen
Zeitpunkt Aufwertung	Die Aufwertung wird im Jahresabschluss, welcher auf den 31.12.2018 folgt, vorgenommen (Jahresabschluss zum 31.12.2019 für Steuerpflichtige deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht)

Ersatzsteuer	12% für abschreibbare Güter 10% für nicht abschreibbare Güter Zum Zeitpunkt der Saldozahlung der Steuern für das Jahr 2019 bzw. in drei oder sechs Raten zu zahlen
Aufwertungsreserve	Kann mit einer Ersatzsteuer von 10% freigekauft werden
Steuerliche Gültigkeit	Abschreibungen: ab dem dritten Folgejahr (ab 2022) Veräußerungsgewinne u. -verluste: ab dem vierten Folgejahr (ab 2023)

Die zivilrechtlichen und steuerlichen Werte der Betriebsgüter können zu denselben ob genannten Bedingungen angeglichen werden.

1.25 Privatisierung der Betriebsimmobilien von Einzelunternehmern

Die Möglichkeit zur begünstigten Privatisierung der Betriebsimmobilien von Einzelunternehmern wird auch 2020 wieder gewährt. Die Bestimmungen entsprechen jenen der Vorjahre.

Begünstigte Subjekte	Einzelunternehmer, deren Tätigkeit zum 31.10.2019 sowie auch zum 01.01.2020 gemeldet war
Betroffene Immobilien	Betriebsimmobilien nach Zweck oder Natur (ausgenommen Bestandsimmobilien und Vermögensanlagen), die sich am 31.10.2019 sowie auch am 01.01.2020 im Besitz des Unternehmers befunden haben
Ersatzsteuer auf den Veräußerungsgewinn	8% zahlbar in 2 Raten innerhalb 30.11.2020 und 30.06.2021
Zeitlicher Anwendungsbereich	Privatisierung zwischen dem 01.01.2020 und 31.05.2020 durchzuführen

1.26 Neuerungen zur Pauschalbesteuerung ("regime forfetario" Ges. 190/2014)

Folgende Änderungen gelten ab dem Jahr 2020 für die Pauschalbesteuerung:

- Es wird wieder eine Höchstgrenze für zulässige Personalaufwendungen eingeführt. Diese Aufwendungen dürfen nun jährlich 20.000€ nicht überschreiten;
- es gibt wieder einen Ausschlussgrund bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit und diesen gleichgestellten Einkünften von jährlich 30.000 Euro;
- für Steuerpflichtige, welche auf freiwilliger Basis für die elektronische Rechnungslegung optieren, verringern sich die Fristen für Steuerfestsetzungen um ein Jahr;
- Einkünfte aus Pauschalbesteuerung werden im Hinblick auf die Gewährung von steuerlichen Begünstigungen und Absetzbeträgen berücksichtigt.

Die übrigen Bestimmungen, insbesondere die jährliche Umsatzgrenze von 65.000€ und die Ertragskoeffizienten für die pauschale Berechnung der zu versteuernden Einkünfte, sind hingegen unverändert geblieben.

1.27 Erhöhung der steuerlichen Absetzbarkeit der Gemeindeimmobiliensteuer für betriebliche Immobilien

Die steuerliche Absetzbarkeit der GIS/IMU/IMIS für Betriebsimmobilien von den Unternehmenseinkünften und Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit wird in folgendem Ausmaß erhöht:

Steuerperiode	Absetzbarkeit
Kalenderjahr 2019 (rückwirkend)	50%
Kalenderjahr 2020 und 2021	60%
Kalenderjahr ab 2022	100%

1.28 Aussetzung der Erhöhung der Mehrwertsteuersätze

	Für 2020	Ab 2021	Ab 2022
Regelsatz	22%	25%	26,5%
Reduzierter Satz	10%	12%	

1.29 Aussetzung der Erhöhung der Akzisen für 2020

Die Erhöhung der Verbrauchsteuern (Akzisen) für Benzin und Dieselmotorkraftstoffe wird für das Jahr 2020 ausgesetzt bzw. auf die Folgejahre verschoben.

Die Akzisen werden in den folgenden Jahren angehoben um höhere Netto-Staatseinnahmen von 1.221 Mio. Euro für 2021; 1.683 Mio. Euro für 2022; 1.954 Mio. Euro für 2023; 2.054 Mio. Euro für 2024 und 2.154 Mio. Euro ab dem Jahr 2025 zu erzielen.

1.30 Neue Fälligkeiten der Meldung der grenzüberschreitenden Geschäftsfälle („esterometro“)

Ab den Geschäftsfällen von 2020 wird die Fälligkeit des sog. „esterometro“ von monatlich auf trimestral festgelegt. Die Meldungen sind nun innerhalb Ende des Folgemonats nach dem Bezugstrimester fällig.

1.31 Mehrwertsteuer und Unterrichtsleistungen – Skischulen ausgenommen

Im Zuge der Umwandlung des Dekretes wurde die Bestimmung in Bezug auf die Unterwerfung der Unterrichtsleistungen der Skischulen der Mehrwertsteuer wieder abgeändert. Die Neuformulierung beschränkt die Unterwerfung der Mehrwertsteuer auf bestimmte Leistungen der Autoschulen.

Die Unterrichtsleistungen der Skischulen bleiben also mehrwertsteuerfrei laut Art. 10 DPR 633/72.

2 Neuigkeiten für Privatpersonen

2.1 IRPEF-Abzüge 19% - Bemessung aufgrund des Gesamteinkommens

Die Steuerabzüge nach Art. 15 des Einkommensteuergesetzbuchs (TUIR) werden aufgrund der Höhe des Gesamteinkommens bemessen. Bei Gesamteinkommen über 120.000 Euro und bis zu 240.000€ werden die Abzüge eingeschränkt, bei Einkommen über 240.000€ stehen keine Abzüge mehr zu.

<p>Betroffene Steuerabzüge</p>	<p>Steuerabzüge nach Art. 15 TUIR, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spesen für tierärztliche Leistungen • Spesen für den Besuch von Universitäten • Spesen für Mieten von Studenten an auswärtigen Universitäten • Lebens- und Unfallversicherungen • Bestattungsspesen • Schul- und Universitätsgebühren • Spenden an Unterhaltungseinrichtungen, Amateursportvereine, soziale Einrichtungen • Abonnements für öffentlichen Transport • Kindergartengebühren 	
<p>Nicht betroffene Steuerabzüge</p>	<p>Ausgeschlossen von der Bemessung aufgrund des Gesamteinkommens sind Steuerabzüge für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zinsaufwendungen für Agrardarlehen und Hypothekendarlehen für den Kauf/Bau/Sanierung der Erstwohnung (Abs. 1 lit. a) u. b), Abs. 1-ter) • Arztspesen (Abs. 1 lit. c) 	
<p>Einkommensgrenzen</p>	<p>Gesamteinkommen < 120.000 Euro</p>	<p>Keine Verringerung der Abzüge</p>
	<p>Gesamteinkommen zwischen 120.000 und 240.000 Euro</p>	<p>Die verringerten Abzüge werden wie folgt berechnet: Spesen x [(240.000-Einkommen)/120.000]=Anteil für die Berechnung der 19%-Abzüge</p>
	<p>Gesamteinkommen > 240.000 Euro</p>	<p>Keine Steuerabzüge</p>

Beispiel: Zuwendung an Schulen i.H.v. 60.000 Euro.

Bei einem Gesamteinkommen von 180.000 Euro wird ein Steuerabzug von 19% auf den Betrag von 30.000 Euro ($60.000 \times [(240.000 - 180.000) / 120.000]$) gewährt.

Bei einem Gesamteinkommen von 220.000 Euro wird ein Steuerabzug von 19% auf den Betrag von 10.000 Euro ($60.000 \times [(240.000 - 220.000) / 120.000]$) gewährt.

2.2 IRPEF-Abzüge 19% - Rückverfolgbare Zahlungsmittel

Um die IRPEF-Abzüge in Höhe von 19% für Spesen nach Art. 15 TUIR und anderer Gesetzesvorschriften (ausgenommen sind andere Arten von Abzügen) **in Anspruch nehmen zu können, müssen** ab dem 01.01.2020 die **Zahlungen mittels:**

- Bank- oder Postüberweisung
- Sonstiger "rückverfolgbarer" Zahlungsmittel (Kreditkarten, Debit-Karten, Prepaid-Karten, Bank- und Postschecks)

erfolgen.

Von der Neuerung ausgenommen sind:

- Ankauf von Medikamenten und medizinischen Geräten
- ärztliche Leistungen von öffentlichen Einrichtungen oder Privatkliniken, welche vom Gesundheitsdienst (SSN) akkreditiert wurden.

2.3 Neue Einschränkungen bei der Verrechnung von Steuerguthaben

Ab den Steuerguthaben des Jahres 2019 treten neue Einschränkungen für deren Verrechnung in Kraft. Ab dem 01.01.20 können die Steuerguthaben über 5.000€ (für Irpef, Irap, regionale Zusatzsteuern, MwSt., Ersatzsteuern) erst verrechnet werden, nachdem die jeweilige Steuererklärung verschickt wurde.

Im Gegensatz zur bisherigen Bestimmung, aufgrund welcher die Guthaben bereits ab 01.01. verrechnet werden konnten, bedeutet dies einen relevanten Aufschub der Verrechnungsmöglichkeit, denn die Steuererklärung kann erst frühestens in der zweiten Jahreshälfte versandt werden.

Im Zuge der zeitlichen Einschränkung der Verrechnung von Steuerguthaben wurde auch die Art der Verrechnung eingeschränkt.

Ab den Steuerguthaben des Jahres 2019 können Steuerguthaben nur mehr über die telematischen Kanäle des Finanzamtes (Fisconline oder Entratel) verrechnet werden, d.h. die jeweiligen F24 können nicht mehr über Homebanking eingezahlt werden.

Diese Änderung betrifft auch die Privatpersonen.

Aus diesem Grund wird es auch für Privatpersonen notwendig sein, sich bei Fisconline zu registrieren, oder aber Sie beauftragen uns mit der Übermittlung der F24 zur Kompensierung von Steuerguthaben.

Höhe Guthaben	Zeitpunkt Verrechnung	Versendung F24
Guthaben > 5.000€	Erst nach Versendung der jeweiligen Erklärung (IVA, Redditi, Irap)	Das F24 mit zu verrechnendem Guthaben muss über Fisconline oder Entratel versandt werden,

Guthaben < 5.000€	Ab 01.01 des Folgejahres	gilt für Private, Unternehmen, Freiberufler
-------------------	--------------------------	---

2.4 Übersicht der Zahlungsmodalitäten der Steuerzahlvordrucke F24 für 2020

Steuerpflichtige	Art F24	Beträge	Papier	Telematische Kanäle AdE	Home-banking
Inhaber von MwSt. Nummer (Unternehmen, Freiberufler usw.) und physische Personen	F24 mit Kompensierung	Kompensierung der Steuerguthaben <ul style="list-style-type: none"> • IRPEF, IRES, IRAP und deren Zuschläge; • Steuerrückbehalte, Quellensteuern; • Ersatzsteuern; • Steuerguthaben aus Abschnitt RU; • Guthaben der Steuersubstitute („Bonus Renzi“, Guthaben Mod. 730). 	Nein	Ja	Nein
		Kompensierung anderer Guthaben (z.B. Inps, Inail usw.)	Nein	Ja	Ja
	F24 ohne Kompensierung	Jeglicher Saldo	Nein	Ja	Ja

Die telematischen Kanäle der Agentur der Einnahmen sind Fisconline, Entratel und F24 Web. Um Zugang zu diesen zu erhalten müssen Sie sich zuerst auf der Homepage der Agentur der Einnahmen registrieren.

2.5 Erhöhung der Abzüge für tierärztliche Leistungen

Die Steuerabzüge von 19% für tierärztliche Leistungen können bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro für den Wert, der 129,11 Euro übersteigt, in Anspruch genommen werden (der zuvor gültige Höchstbetrag betrug 387,34 Euro).

2.6 Einschreibegebühren für Musikschulen

Ab dem Jahr 2021 wird ein IRPEF-Abzug von 19% für die jährlichen Einschreibegebühren von Kindern und Jugendlichen zwischen 5 und 18 Jahren an Musikschulen gewährt. Der Steuerabzug steht nur für zu Lasten lebende Familienmitglieder zu und kann nur im Fall von Gesamteinkommen unter 36.000 Euro in Anspruch genommen werden.

Abzugsfähige Einschreibengebühren	<ul style="list-style-type: none"> • Musikkonservatorien; • Einrichtungen für höhere Ausbildung in den Bereichen Kunst, Musik und Tanz, welche im Sinne des Gesetzes 508/99 anerkannt sind; • Musikschulen, welche in den entsprechenden regionalen Verzeichnissen eingetragen sind; • Chöre, Musikkapellen und Musikschulen, welche von der öffentlichen Verwaltung anerkannt sind. 	
Einkommens- und Kostengrenzen	Einkommensgrenze	Gesamteinkommen unter 36.000 Euro
	Kostengrenze	Aufwendungen nicht höher als 1.000 Euro

2.7 Steuerbonus für energetische Sanierung von Gebäuden

Der Steuerabzug (IRPEF/IRES) für energetische Sanierung von Gebäuden laut Art. 1, Abs. 344-349 Ges. 296/2006 wird für Arbeiten bis zum 31.12.2020 verlängert.

2.8 Steuerbonus für Sanierungsmaßnahmen von Gebäuden

Auch der IRPEF-Abzug für Sanierungsmaßnahmen von Gebäuden laut Art. 16-bis, Abs. 1 TUIR wird bis zum 31.12.2020 verlängert. Sowohl der Abzug im Ausmaß von 50% als auch der Spesenhöchstbetrag von 96.000€ werden beibehalten.

2.9 Möbelbonus

Für die im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen angekauften Möbel und Elektrogeräte wird der Steuerbonus auch für 2020 verlängert. Die Sanierungsmaßnahmen müssen nach dem 01.01.2019 begonnen worden sein.

2.10 Steuerbonus für Sanierung von Gebäudefassaden ("bonus facciate")

Mit dem Haushaltsgesetz 2020 wird ein neuer Steuerabzug in Höhe von 90% der Aufwendungen für die Sanierung von Gebäudefassaden eingeführt.

Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwendungen die im Jahr 2020 getragen und belegt werden. • Maßnahmen zur Sanierung oder Restaurierung von Außenfassaden. Betroffen sind ausschließlich die Außenwände, Balkone, Verzierungen und Friese. • Maßnahmen an Gebäuden, welche in den Zonen A oder B im Sinne der Ministerialverordnung 1444/68 gelegen sind.
Abzugsfähige Maßnahmen	<p>Maßnahmen an Außenwänden, Balkonen, Verzierungen und Friesen. Darunter fallen auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Reinigung von Fassaden

	<ul style="list-style-type: none"> • der Anstrich von Fassaden.
Spesenhöchstbetrag	Es ist kein Spesenhöchstbetrag für den Steuerabzug vorgesehen
Berechnung des Steuerabzugs	Der Steuerabzug beträgt 90% der getragenen Spesen. Der Abzug wird auf 10 gleichbleibende jährliche Raten aufgeteilt.
Begünstigte	Sollte sowohl für Unternehmen, Freiberufler und Privatpersonen anwendbar sein

2.11 Verlängerung der Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Die Möglichkeit der begünstigten Aufwertung des steuerlich anerkannten Wertes von Grundstücken und Beteiligungen nach Art. 5 und 7 Ges. 448/2001 wird verlängert.

Betroffene Subjekte	Natürliche Personen, einfache Gesellschaften, nicht gewerbliche Körperschaften, Nichtansässige ohne Betriebsstätte in Italien
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke und Beteiligungen an nicht börsennotierten Gesellschaften, welche zum 01.01.2020 sowie • außerhalb einer unternehmerischen Tätigkeit gehalten werden
Ersatzsteuer	11% für die Aufwertung des steuerlich anerkannten Wertes sowohl von Beteiligungen als auch von Grundstücken
Option	Innerhalb 30.06.2020 <ul style="list-style-type: none"> • Verfassung eines beeidigten Schätzgutachtens • Zahlung der Ersatzsteuer (eine oder drei jährliche Raten)

2.12 Erhöhung der Ersatzsteuer für Veräußerungsgewinne von Immobilien

Art. 67 des TUIR sieht vor, dass die Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung nicht bebaubarer Grundstücke sowie von Gebäuden vonseiten nicht unternehmerisch handelnder Steuersubjekte mit einer Ersatzsteuer abgegolten werden können. Die Option für die Ersatzbesteuerung muss im Zuge des notariellen Aktes getroffen werden.

Das Haushaltsgesetz **erhöht diese Ersatzsteuer von 20% auf 26%**.

2.13 Verlängerung Kulturbonus für 18jährige

Auch im Jahr 2020 wird wieder die elektronische Karte für die Bezahlung kultureller Ereignisse und Güter an alle in Italien ansässigen Personen, die im Jahr 2020 das 18. Lebensjahr erreichen, ausgegeben.

2.14 Neue Einschränkungen beim Bargeldverkehr

Die aktuelle Bargeldgrenze von 3.000 Euro wird weiter reduziert, und zwar auf

- 2.000 Euro ab dem 01.07.2020 und bis zum 31.12.2021
- 1.000 Euro ab dem 01.01.2022.

Die Strafen für die Verletzung dieser Grenzen sind 2.000 Euro vom 01.07.2020-31.12.2021 und 1.000 Euro ab dem 01.01.2022.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

  